

25.6.86 *1992*

Nachweisbereich	Lfd. Nr.	Jahr	Ausf.-Nr.	S.
MR	547	85	939	4

Anordnung Nr. 2

Über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene

vom 9. Oktober 1985

## Zurück an Dokumentation

Herausgeber:

Sekretariat des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen  
Republik  
1020 Berlin, Klosterstraße 47

Für den Inhalt der Anordnung  
trägt der Unterzeichner die  
Verantwortung.

*Änd. A O d. 3. 9. 30. 12. 88*

Verteiler:

Mitglieder des Ministerrates  
 Leiter anderer zentraler Staatsorgane  
 Vorsitzende der Räte der Bezirke  
 Vorsitzende der Räte der Kreise  
 Bundesvorstand des FDGB  
 Bundesvorstand des FDGB - Verwaltung der Sozialversicherung  
 Zentraleitung des Komitees der Antifaschistischen  
 Widerstandskämpfer

Stück  
 zusammen

Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus  
 und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren  
 Hinterbliebene

vom 9. Oktober 1985

1. Zur Änderung der Anordnung vom 20. September 1976 über Ehrenpen-  
 sionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des  
 Faschismus sowie für deren Hinterbliebene wird im Einvernehmen  
 mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem  
 Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit der Zentral-  
 leitung des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer  
 der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesvorstand des  
 Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

## "§ 3

(1) Die monatliche Ehrenpension beträgt für:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Kämpfer gegen den Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind, | 1.500 M  |
| b) Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind,     | 1.300 M. |

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 20. September 1976, herausgegeben vom Sekretariat des Ministerrates (VD 26/19/76)

(2) Die monatliche Hinterbliebenenpension beträgt für:

- |  |        |
|--|--------|
| a) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus                               | 900 M  |
| b) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Verfolgten des Faschismus                                   | 800 M  |
| c) arbeitsfähige Witwen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus            | 300 M  |
| d) anspruchsberechtigte Vollwaisen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus | 500 M  |
| e) anspruchsberechtigte Halbwaisen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus | 300 M. |

(3) Zu den Ehrenpensionen gemäß Abs. 1 wird für jedes anspruchsberechtigte Kind ein monatlicher Zuschlag von 200 M gezahlt. Für den Anspruch auf Kinderzuschlag gelten die Bestimmungen des § 7."

§ 2

Der § 8 erhält folgende Fassung:


"§ 8

Die Gesamtsumme der Pensionen an Hinterbliebene von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus wird auf die im § 3 Abs. 1 festgelegte Ehrenpension des Verstorbenen begrenzt."

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1985

  
Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne